

ÜBERARBEITUNG DER BAUMSCHUTZSATZUNGEN – ERLÄUTERUNGEN UND DISKUSSIONSGRUNDLAGE

Folgende wesentliche Änderungen wurden in die Satzung eingearbeitet und werden zur Diskussion gestellt:

Sachlicher Geltungsbereich – § 3

Stammumfang

Die Mehrheit der Baumschutzsatzungen schützen Bäume erst ab einem Stammumfang von 80 cm, gemessen in einer Höhe von 1 m über dem Erdboden. Dies entspricht einem Durchmesser von fast 26 cm. Die meisten Bäume erreichen diesen Umfang erst in einem Alter von 20 bis 30 Jahren, so dass regelmäßig ein erhöhter ökologischer und landschaftsgestalterischer Wert unterstellt werden kann. Gerade dies rechtfertigt den zu ihrem Schutz notwendigen Verwaltungsaufwand.

Ein geringer Stammumfang von zum Beispiel nur 60 cm oder nur 45 cm bezieht nach herrschender Meinung unverhältnismäßig viele Bäume in den Schutzbereich ein. Dies könnte die wichtige und notwendige Akzeptanz von Baumschutzsatzungen beim Bürger gefährden. Ein derart weit reichender Baumschutz kann bewirken, dass nachwachsende Bäume gefällt werden, bevor sie den Stammumfang als geschützter Baum erreichen.

Legt man auf der anderen Seite einen zu großen Stammumfang fest, dann ist der Schutz des Baumbestandes wiederum zu sehr eingeschränkt. Unterfallen zum Beispiel nur Bäume ab 100 oder mehr cm Stammumfang einer Baumschutzregelung, dann wird nur die besonders wertvolle Baumsubstanz geschützt. Angesichts der ökologischen Entwicklung dürfte ein solcher Schutz nicht hinreichend sein.

Es wird daher empfohlen, grundsätzlich nur Laubbäume mit Ausnahme von Korkenzieher-Weiden mit einem Stammumfang ab 80 cm zu schützen.

Obstbäume

Obst- und Walnussbäume dienen vorrangig der Fruchtgewinnung.

Nadelbäume

Es ist nicht zweckmäßig, Nadelbäume vom Schutzzweck der Satzung zu erfassen, da diese nicht landschaftstypisch sind. Des Weiteren werden Nadelbäume in Eigenverantwortung der BürgerInnen angepflanzt und gepflegt.

Ginkgo

Eine Ausnahme bildet hier der Ginkgo, der in Mitteleuropa im Tertiär weit verbreitet war und als lebendes Fossil gilt.

Verbotene Handlungen und Anordnung von Maßnahmen - §§ 4 und 7

Der Schutz der Bäume kann nur erreicht werden, wenn schädigende Handlungen verboten und unter Umständen bestimmte Maßnahmen zur Erhaltung der Bäume angeordnet werden. Der Katalog der verbotenen Handlungen wurde von sieben auf elf Verbotstatbestände erweitert, weil insoweit mit einer weitgehenden Unkenntnis der Bürger in Bezug auf baumschädigende Handlungen zu rechnen ist.

Die Regelungen des Bundesnaturschutzgesetzes schreiben zudem ein zeitlich befristetes Fällverbot in der Zeit vom 01. März bis 30. September vor. Diese Zeiten und die entsprechenden Ausnahmen sind zu beachten.

Nicht unter die Verbote fallen Maßnahmen zur Abwehr einer **gegenwärtigen Gefahr**. Gefahren werden unterschieden u. a. nach dem Zeitpunkt Ihres Eintritts. Bei gegenwärtiger Gefahr hat das schädigende Ereignis bereits begonnen oder steht unmittelbar bevor. Hier ist sofortiges Handeln erforderlich.

Ausnahmen und Befreiungen § 5

Um eine klare und übersichtliche Strukturierung des § 5 der Baumschutzsatzung zu gewährleisten, werden die Ausnahme- und Befreiungstatbestände, nicht wie bisher in einem Absatz zusammengefasst, sondern differenziert in Absatz 1 (Ist-Entscheidung) und Absatz 2 (Kann-Entscheidung) aufgeführt.

zu § 5 (1) Nr. 1

Im Gegensatz zur **gegenwärtigen Gefahr** unter § 4 Abs. 4 bildet der Gefahrenkatalog nach Nummer 1 die Vorstufe. Hier bilden die Definitionen aus der Gefahrenabwehrverordnung die Grundlage (**konkret, abstrakt, potentiell**). Erst bei ungehindertem Ablauf kann sich hieraus eine gegenwärtige Gefahr entwickeln. Hier ist im Einzelfall im Vorfeld zu entscheiden.

zu § 5 (1) Nr. 4

Eine Ausnahme vom Baumschutz kommt auch dann in Frage, wenn eine nach den öffentlichen Vorschriften zulässige Nutzung sonst nicht oder nur unter wesentlichen Beschränkungen verwirklicht werden kann. Generell gilt also, dass Baurecht vor Baumschutzrecht geht, d.h. dass eine an sich bestehende Baumöglichkeit nicht aus Gründen des Baumschutzes entfallen kann. Sonst hätte die Baumschutzregelung eine enteignende Wirkung, so dass eine Enteignungsentschädigung beansprucht werden könnte. Da andererseits der Baumschutzgedanke mit der Eigentumsgarantie des Grundgesetzes zu vereinbaren ist, kann ohne weiteres verlangt werden, dass bei begründeten Bauabsichten im Rahmen des Möglichen auf geschützte Bäume Rücksicht genommen wird.

zu § 5 (1) Nr. 6

Die Beseitigung des Baumes kann aus überwiegendem, auf andere Weise nicht zu verwirklichendem öffentlichen Interesse dringend erforderlich sein. § 5 (1) Nr. 7 Baumschutzsatzung dient als Auffangtatbestand.

zu § 5 (2) Nr. 1

Hybridpappeln sind schnell wachsende Gehölze deren Pflanzweck darin begründet war, eine schnelle Begrünung und Windberuhigung zu erreichen. Die kurze Lebensdauer und anfällige Brüchigkeit macht eine Entnahme, insbesondere im besiedelten Bereich, relativ frühzeitig erforderlich. Eine Fällung sollte jedoch mit einer Wiederbegrünungspflicht verbunden sein.

zu § 5 (2) Nr. 2

Eine Ausnahmegenehmigung kann auch erforderlich werden, wenn die Beseitigung eines geschützten Baumes der besseren Entwicklung des Gesamtbestandes auf dem jeweiligen Grundstück dient. Beispielsweise kann der Fall eintreten, dass Bäume zu dicht gepflanzt wurden und eine Vereinzelung nötig ist. In diesem Fall entfällt eine Ersatzpflanzung, da sachliche Gründe entgegenstehen.

Erläuterungen zu Verfahrensfragen nach § 6

zu § 6 (1)

Die textliche Erweiterung um den Sachverhalt bei Bauvorhaben ist dem Ziel geschuldet, Bäume, die nicht unmittelbar betroffen sind, vor Fällung und Beschädigung zu schützen.

Zu § 6 (2)

Empfehlenswert ist auch eine ausdrückliche Regelung, nach der die Entscheidung über Ausnahmen und Befreiungen gebührenfrei ergeht. Auf diese Weise kann verhindert werden, dass die Besorgnis finanzieller Konsequenzen sich ungünstig auf die Motivation zur Antragstellung auswirkt.

Erläuterungen zu Ersatzpflanzungen nach § 8

Der § 8 der Baumschutzsatzung wurde mit einem weit reichenden Ermessensspielraum ausgestaltet, um der Verwaltung Handlungsmöglichkeiten offen zu halten. Insbesondere können zur Fällung genehmigte Bäume deutliche Unterschiede in Bezug auf Kronenvolumen, Restlebenserwartung aufweisen, sodass der ökologische Verlust auch unterschiedlich zu bewerten ist.

Gemäß § 8 (5) der Baumschutzsatzung kann von Ersatzpflanzungen ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn sachliche oder rechtliche Gründe dem entgegenstehen. Es kann sich beispielsweise die Frage stellen, in welchem Umfang auf dem Grundstück eine Ersatzpflanzung räumlich möglich ist, und ob es dem Bürger unter Auflage von Ersatzpflanzungen möglich ist, die Grenzabstände für Bäume gemäß § 34 Nachbarschaftsgesetz einzuhalten.